

5  
Hl. 3 Majol.

No 820.

Imperial. Daptrict d. d. 25ten Jun.  
1788. 24 Jul. Das die Zoll:  
Freiheit zu Dingmünde von, an  
der Eisenstrasse. und delfen pamt  
den zehelichen Stämmen und von.  
Sigen ~~ausserordentlich~~  
amtlich gesetzet, und das die  
stellige gesetzungsprotokoll von  
yacht werden solte, imdieser Artz:  
von auf in Aufsicht der in der  
Lernerkennungsgruppe gelaugnet  
yuman Anvarialfreieren zu ga:  
sessen sein.

9 von dem die nigenes den  
Hl. Grafen Graf 3. Chol.  
Lustein gesöriges Lönz:  
Freiden pag, worüber Hl.  
3. Dreyfloranten zur ob:  
richtig gesetzet werden,

### Conclusum.

Hl. freier der Lönz zu nstaltig,  
das die Zollfrei zu Dingmünde:  
von nicht unter Dingmünde +  
~~von dem Lönz~~ der zu  
nicht beschrieb ~~von alt~~ <sup>die</sup> ~~von~~  
bestimmung und folglich <sup>die</sup> ~~die~~ <sup>gesetzung</sup>  
Dapalton den ~~bestimmung~~  
von Lönz nicht bewisen ~~haben~~  
Es ist freier die übrigen ob:  
yachtig gelaugnet betriest, müge  
der Magistrat den nstaltman  
auftrag im so nstalt man sich ab:  
nehmen, ob die gesetzung Inlag  
Anvarialgebäude nach innen von  
Tribu des löbl. Lönzamtus palst  
Anverlept worden, und den  
Magistrat die Anverleptung der  
bey peltas gesetzung aufzuwas:  
nehmen Dreyfloranten des Lönz  
und Zinnermünzamt nicht zugewandt